OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651657/9/ZO

Datum:
Linz, 25. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der L Z, geb. x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12.11.2019 GZ: BHGRBSS-2019-493207/3-HA betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.5.2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat Frau L Z (Beschwerdeführerin, im Folgenden: Bf) mit Bescheid vom 11.12.2019, GZ: BHGRBSS-2019-493207/3-HA, gemäß §§ 4 Abs. 3 iVm 4 Abs. 6 Z 2 FSG verpflichtet, sich innerhalb von vier Monaten – ab Zustellung des Bescheides – einer Nachschulung zu unterziehen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich mit der Anordnung der Nachschulung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Sie wurde verpflichtet, ihren Führerschein zur Eintragung der Probezeit bei der BH Grieskirchen abzugeben.

Die Anordnung der Nachschulung wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführerin am 1.10.2019 um 20:41 Uhr den Pkw, Kennzeichen x in Wels, x auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt und dabei die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten habe. Sie sei von der LPD Oberösterreich, PK Wels, mit Strafverfügung vom 8.10.2019, GZ: VStV/919301713908/2019 rechtskräftig bestraft worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist die Beschwerde vom 9.12.2019, in der sie im Wesentlichen die Verkehrssituation schilderte (Kolonnenverkehr). Laut ihrem Tacho sei sie ca. 60 km/h gefahren. In Höhe des Gasthauses W, lt. Bescheid der Tatort, hätte sie anhalten müssen. Ein Polizist habe von der gegenüberliegenden Straßenseite die Kfz angehalten und es sei zu einer verworrenen Situation gekommen. Offenbar hätten mehrere Verkehrsteilnehmer der B1 nicht gewusst, wem die Anhaltung gegolten habe. Es sei bereits dunkel gewesen.

In weiterer Folge habe der Polizeibeamte sie mit Handzeichen auf den Parkplatz gewunken und ihr vorgeworfen, dass sie 71 km/h gefahren sei. Der Polizist habe ihr gesagt, dass sie wegen 1 km/h eine Nachschulung machen müsse, worüber er sich scheinbar gefreut habe. Aufgrund der Verkehrslage und des Standortes des Messbeamten sei es zweifelhaft, ob er überhaupt ihr Fahrzeug gemessen habe. Aufgrund der örtlichen Situation sei bei Dunkelheit die Zuordnung der Messung zu einem bestimmten Fahrzeug gar nicht oder jedenfalls nur schwer möglich. Der Polizist habe ihr auch die gemessene Geschwindigkeit nicht vorgezeigt. Sie machte auch ihre damalige Beifahrerin als Zeugin geltend.

Die Strafverfügung habe sie einbezahlt, weil sie nach der Amtshandlung sehr eingeschüchtert gewesen sei und bei einem Einspruch Schwierigkeiten befürchtet habe.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm § 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.5.2020. An dieser haben die Bf sowie ihr Vater als gesetzlicher Vertreter teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Die Polizeibeamtin R wurde als Zeugin einvernommen.

I.4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung relevante Sachverhalt:

Die Bf lenkte zur Vorfallszeit den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet von Wels auf der x Straße stadtauswärts. Die Polizeibeamtin R führte mit dem geeichten Laser-Geschwindigkeitsmessgerät der Type LTI Truespeed, Nr. 2982, eine Geschwindigkeitsmessung durch, welche auf eine Messentfernung von 132 Metern eine Geschwindigkeit von 74 km/h (ohne Berücksichtigung der Messtoleranz) ergab. Sie hatte um 20:00 Uhr und um 20:30 Uhr die vorgeschriebenen Prüfungen des Lasergerätes durchgeführt, welche die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes ergaben. Die Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der LPD Oberösterreich, PK Wels, vom 8.10.2019 bestraft, weil sie am 1.10.2019 um 20:41 Uhr in Wels, x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten hatte.
Der – am x geborenen – Bf wurde am 3.7.2019 die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt. Sie hat die angeordnete Nachschulung in der Zwischenzeit absolviert.

Die Bf bezweifelt, dass sich die gegenständliche Messung auf ihr Fahrzeug bezieht, weil es bereits dunkel war, starker Verkehr herrschte und bei der Anhaltung unklar war, welches Fahrzeug die Polizei eigentlich anhalten wollte. Sie führte dazu zusammengefasst aus, dass sie sich nach dem Überholen eines LKW hinter einem weiteren LKW eingeordnet habe, der vor ihr fahrende PKW habe auch diesen LKW noch überholt. Bei der Anhaltung hätten sowohl dieser PKW als auch der vor ihr fahrende LKW das Anhaltezeichen auf sich bezogen und es sei zu einer unklaren Situation gekommen.

Die Zeugin R gab dazu an, dass sie das Fahrzeug der Bf gemessen habe. Diese habe sich wegen eines Überholvorganges auf dem linken Fahrstreifen befunden und sich danach hinter einem anderen PKW auf dem rechten Fahrstreifen eingeordnet. Sie habe das Fahrzeug mit dem Visierpunkt im Bereich der Kennzeichentafel anvisiert und sei sicher, dass sie dieses Fahrzeug gemessen habe. Sie habe ihrem Kollegen gesagt, dass die Messung das zweite Fahrzeug betrifft, zwischen den beiden PKW habe sich kein LKW befunden.

Die Polizeibeamten fertigten ein Lichtbild des Displays des Lasergerätes an, auf diesem ist die gemessene Geschwindigkeit von 74 km/h sowie die Messentfernung von 132,3 Metern zu sehen. Auf dem Foto befinden sich weder Datum noch Uhrzeit und es ist auch das gemessene Fahrzeug nicht abgebildet. Dieses Foto kann die Aussage der Polizistin zwar stützen, es kommt ihm aber deswegen keine besondere Beweiskraft zu.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind die Angaben der Zeugin schlüssig und nachvollziehbar. Sie machte in der Verhandlung einen glaubwürdigen und sachlichen Eindruck. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Zeugin die Bf zu Unrecht hätte belasten sollen, dafür gibt es keinen Hinweis. Die Messentfernung ist sehr gering (in der Praxis werden Messungen oft auch auf mehr als 500 Meter durchgeführt) und dem zuständigen Richter ist aus eigener Erfahrung sowie vielen anderen Verfahren bekannt, dass die Zuordnung der Messung zu einem bestimmten Fahrzeug jedenfalls bei dieser kurzen Entfernung problemlos auch bei Dunkelheit möglich ist. Die Zeugin hatte das Fahrzeug der Bf mit dem Visierpunkt im Bereich der Kennzeichentafel anvisiert und es gibt keine Hinweise auf eine Verwechslung mit einem anderen Fahrzeug. Darauf, ob sich zwischen den beiden PKW ein weiterer LKW befunden hat (wie dies die Bf schildert) oder nicht (wie es der Erinnerung der Zeugin entspricht), kommt es nicht entscheidend an.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht hierüber erwogen:

I.5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren.

§ 4 Abs. 3 FSG lautet:

„Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung einer Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktssetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.“

Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 FSG mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder

b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen.

I.5.2. Die Bf hat im Ortsgebiet die erlaubte Geschwindigkeit im Ausmaß von 21 km/h überschritten. Sie wurde deswegen mit der oben angeführten Strafverfügung rechtskräftig bestraft.

Soweit sich die Bf nunmehr darauf beruft, dass diese Geschwindigkeitsüberschreitung nicht sie begangen habe, sondern die Messung möglicherweise ein anderes Fahrzeug betroffen habe, ist sie auf die Rechtskraft des Strafbescheides hinzuweisen. Auf Grund der rechtskräftigen Strafverfügung steht für die Führerscheinbehörde und für das erkennende Gericht nach der ständigen Rechtsprechung bindend fest, dass die Bf selbst die Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat (vgl. z. B. VwGH 11. Juli 2000, 2000/11/0126). Auch das durchgeführte Beweisverfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass das Messergebnis der Bf zuzuordnen ist.

Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Messung und an der Höhe der festgestellten Geschwindigkeit. Die Geschwindigkeitsmessung wurde mit einem geeichten Lasermessgerät – also einem technischen Hilfsmittel – durch eine Polizeibeamtin unter Einhaltung der Verwendungsbestimmungen ermittelt.

Es steht daher fest, dass die Bf als Lenkerin im Ortsgebiet die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten hat. Diese Geschwindigkeitsüberschreitung stellt einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 lit. a FSG dar. Da die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Überschreitung noch Besitzerin eines Probeführerscheines war, hatte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gemäß § 4 Abs. 3 FSG gesetzlich zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Mit der Anordnung dieser Nachschulung verlängert sich die Probezeit gemäß § 4 Abs. 3 FSG um ein weiteres Jahr. Ihre Beschwerde war daher abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung von Lasermessungen sowie zur Bindungswirkung rechtskräftiger Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl